

normen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Gültige Tarife im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung anzuwendenden Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen.

(5) Der Betrieb, der die Zeitwerte der technisch begründeten Arbeitsnormen nach Zeitnormativen und Normenkatalogen noch nicht erreicht, kann Zeiten für Rückstände als Differenz zwischen diesen Zeitwerten und der betrieblich tatsächlich benötigten Zeit bei der Preiskalkulation befristet einsetzen. Der Betrieb hat den Maßnahmeplan für den Abbau der Rückstandszeiten dem Preisbildungsorgan mit dem Preis-antrag vorzulegen.

#### § 7

##### **Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung Weihnachtswendungen**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) zu kalkulieren, wenn die Zuschläge nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden.

(2) Der Betrieb kalkuliert die Kosten für Weihnachtswendungen in der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höhe.

#### § 8

##### **Lehrlingsentgelte**

(1) Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind vom Betrieb bei der Preiskalkulation, soweit in Preis-anordnungen nichts anderes festgelegt ist, wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Beim Bestehen von Arbeitsnormen setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die Lohn- und Zeitwerte in der Kalkulation an, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässig sind.
- b) Werden Arbeiten im Zeitlohn durchgeführt, setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in der Kalkulation an.

(2) Der Betrieb wendet die Bestimmungen gemäß Abs. 1 entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten an.

#### § 9

##### **Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds**

Die vom Betrieb in die Selbstkosten verrechneten Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in

der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Höhe kalkulationsfähig.

#### § 10

##### **Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung, die Betreuung der Werk tätigen und den polytechnischen Unterricht**

Der Betrieb kalkuliert die Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung, die Betreuung der Werk tätigen und den polytechnischen Unterricht, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe zu finanzieren sind.

#### § 11

##### **Vorleistungen**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für Vorleistungen (Kosten für Werkzeuge, Modelle, Lehren usw.) auf der Grundlage ihrer rationellsten Nutzung zu kalkulieren. Werden diese Kosten des Betriebes aus dem Fonds Technik finanziert und bildet die zu Lasten der Kosten des Betriebes erhobene Umlage (Zuführung zum Fonds Technik) die Grundlage für die Festsetzung des Satzes der Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß § 12, sind sie nicht kalkulationsfähig.

(2) Der Betrieb kalkuliert Forschungs- und Entwicklungskosten nach den Bestimmungen des § 12.

#### § 12

##### **Kosten für Forschung und Entwicklung, Anlaufkosten**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Forschungs- und Entwicklungskosten zu kalkulieren. Bei Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich einer Preisanordnung fallen, sind diese Kosten vom Betrieb in der gleichen Höhe und nach der gleichen Methode zu kalkulieren wie bei der Bildung der in den Preisanordnungen festgesetzten Preise.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, für Erzeugnisse und Leistungen, für die keine Preisanordnungen bestehen, bei entsprechendem Nachweis Forschungs- und Entwicklungskosten in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, in den Preiskalkulationen die technologischen Einzelkosten um darin eventuell enthaltene Anlaufkosten zu bereinigen, wenn durch die Sätze der Forschungs- und Entwicklungskosten auch Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, abgegolten sind. Dies gilt auch, wenn der Betrieb gesonderte Verrechnungssätze für Anlaufkosten anzuwenden hat. Werden Anlaufkosten nicht durch Verrechnungssätze abgegolten, hat der Betrieb derartige Kosten in den Preiskalkulationen gesondert auszuweisen.

(4) Der Betrieb hat bei Einzel- und Sonderanfertigungen die hierfür anfallenden wirtschaftlich gerechtfertigten Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen grundsätzlich direkt zuzurechnen.